

2. Herr Luigi Marcuccio und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 89 vom 24.3.2012.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 22. November 2012 — Andrea Lange gegen ERGO Lebensversicherung AG

(Rechtssache C-529/12)

(2013/C 38/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Andrea Lange

Beklagte: ERGO Lebensversicherung AG

Vorlagefrage

Ist Artikel 15 Absatz 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 (¹) unter Berücksichtigung des Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie 92/96/EWG vom 10. November 1992 (²) dahin auszulegen, dass er einer Regelung — wie § 5a Absatz 2 Satz 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)) — entgegensteht, nach der ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist?

(¹) Zweite Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG; ABl. L 330, S. 50.

(²) Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung); ABl. L 360, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 1 de Catarroja (Spanien), eingereicht am 26. November 2012 — Banco Popular Español S.A./Maria Teodolinda Rivas Quichimbo und Wilmar Edgar Cun Pérez

(Rechtssache C-537/12)

(2013/C 38/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia e Instrucción n° 1 de Catarroja

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Banco Popular Español S.A.

Beklagte: Maria Teodolinda Rivas Quichimbo und Wilmar Edgar Cun Pérez

Vorlagefragen

Der Gerichtshof wird um Entscheidung über folgende Fragen ersucht:

1. Ist die Richtlinie 93/13 (EWG) (¹) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die ein Gericht, das mit einem Hypothekenvollstreckungsverfahren wie dem in den Art. 681 bis 695 der Ley de Enjuiciamiento Civil de España 1/2000 geregelten befasst ist, daran hindert, sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag einer Partei die Missbräuchlichkeit einer Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher zu prüfen, und zwar zum einen, wenn letzterer Einspruch erhoben hat, und zum anderen, wenn er dies nicht getan hat?
2. Sowohl für den Fall, dass diese Fragen bejaht werden als auch für den Fall, dass sie verneint werden, (wird der) EuGH um Entscheidung über folgende Frage (ersucht): Ist die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegensteht, die ein Gericht, das mit einem Hypothekenvollstreckungsverfahren wie dem in den Art. 681 bis 695 der Ley de Enjuiciamiento Civil de España 1/2000 geregelten befasst ist, daran hindert, dieses Verfahren auszusetzen, wenn später ein Erkenntnisverfahren eingeleitet wird, in dem die Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel in einem Vertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher beantragt wird, wenn die Einleitung des genannten Vollstreckungsverfahrens auf diesen Vertrag gestützt wurde?

(¹) des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).